

Eigenmächtig gilt nicht

Finanzämter dürfen das Pensionsalter, das zwischen einem Gesellschafter und einer GmbH vereinbart worden war, nicht eigenmächtig anheben. (Seite 4)

STEURO®

DER MANDANTEN-BERATER**INHALT****Seite 2**

Gemischt genutzte
Gebäude / U-Bahn, Pkw
und Zug

Seite 3

Haushaltsnahe Dienst-
leistungen

Seite 4

Ältere Menschen brau-
chen Schutz vorm
Finanzamt

Seite 5

Geschäftsführergehalt /
Auflösungsverlust

Seite 6

Kirchensteuer ab 2015
automatisch abgeführt

Seite 7

Steuerfreie Ausfuhr-
lieferung / Geschenke

Seite 8

Umsatzsteuer und Zinsen
zurückfordern! /
Steuerkalender 2014

FAHRT ZUR ARBEIT

Mal mit dem Auto, mal mit der Bahn Begrenzung der Entfernungspauschale auf 4500 Euro



Fahrt zur Arbeit

Foto: ROTAMIC

Nutzt ein Arbeitnehmer für Fahrten zur Arbeit verschiedene öffentliche Verkehrsmittel, ist die Entfernungspauschale trotzdem auf 4500 Euro jährlich begrenzt, erklärte das Finanzgericht Münster (Urteil vom 2. April 2014, AZ: 11 K 2574/12 E; Revision zugelassen).

Der Kläger nutzte für den Weg zu seiner 130 km entfernten Arbeitsstätte drei Teilstrecken: seinen PKW, einen Zug der Deutschen Bahn und die U-Bahn. Für die mit dem Auto und dem Zug zurückgelegte Entfernung machte er die Pauschale von 0,30 Euro pro Entfernungs-

kilometer geltend, wobei er den auf den Zug entfallenden Betrag entsprechend der gesetzlichen Regelung auf 4500 Euro begrenzte. Daneben verlangte er jedoch den Abzug der tatsächlichen Kosten für die U-Bahn-Fahrten. Da es sich um verschiedene öffentliche Verkehrsmittel handele, ►

FAHRT ZUR ARBEIT – Fortsetzung von der Titelseite

► dürfe insoweit der Höchstbetrag überschritten werden. Das Finanzamt berücksichtigte demgegenüber die Kosten

für die U-Bahn nicht. Es trug vor, dass mehrere öffentliche Verkehrsmittel einheitlich zu behandeln seien. Das Finanz-

gericht schloss sich der Ansicht des Finanzamts an und wies die Klage ab.

Die Begrenzung der Entfernungspauschale auf jährlich 4500 Euro greife für alle Teilstrecken ein, die nicht mit dem eigenen PKW zurückgelegt werden. Dies gelte unabhängig davon, ob hierfür eines oder mehrere öffentliche

Verkehrsmittel genutzt werden, da das Gesetz lediglich zwischen zwei Teilstrecken, privater PKW einerseits und öffentlichen Verkehrsmitteln andererseits, differenziere. Es sei davon auszugehen, dass der Gesetzgeber in § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG bewusst den Plural („Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel“) verwendet habe. ■



Fahrt zur Arbeit

Foto: ROTAMIC

STEURO

TIPP

Die Entscheidung entspricht den Ausführungen des Bundesfinanzhofs im Urteil vom 26. März 2009 (AZ: VI R 25/08). Darin benennt der Gerichtshof die öffentlichen Verkehrsmittel jeweils im Plural und erläutert, dass der Steuerpflichtige das Wahlrecht zwischen Entfernungspauschale und Ansatz der tatsächlichen Kosten für beide zurückgelegten Teilstrecken unterschiedlich ausüben kann. ■

VERMIETUNG

Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden

Steuerliche Beratung ist hier angebracht

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall (Urteil vom 7. Mai 2014, AZ: V R 1/10) ging es um die Höhe des Vorsteuerabzugs für Eingangsleistungen zur Herstellung eines Gebäudes, mit dem steuerfreie und steuerpflichtige Vermietungsumsätze erzielt werden. Da der Vorsteuerabzug nur für steuerpflichtige Ausgangsumsätze möglich ist, war eine Aufteilung der Vorsteuern erforderlich.

Die Klägerin nahm die Aufteilung nach dem Umsatzschlüssel vor, während die Finanzverwaltung die Vorsteu-

ern nach dem ungünstigeren Flächenschlüssel aufteilte.

Der Bundesfinanzhof hat seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, wonach sich bei der Errichtung eines gemischt genutzten Gebäudes die Vorsteueraufteilung im Regelfall nach dem objektbezogenen Flächenschlüssel richtet. Zusätzlich hat er entschieden, dass die Vorsteuerbeträge nach dem (objektbezogenen) Umsatzschlüssel aufzuteilen sind, wenn erhebliche Unterschiede in der Ausstattung der verschiedenen Zweckdienenden Räume bestehen. Da der Flächenschlüssel meist

eine präzisere Bestimmung des „Pro-rata-Satzes“ ermöglicht, schließt er den gesamtunternehmensbezogenen wie auch den objektbezogenen Umsatzschlüssel aus. Der Flächenschlüssel findet jedoch keine Anwendung, wenn die

Ausstattung der Räumlichkeiten (Höhe der Räume, Dicke der Wände, Innenausstattung) erhebliche Unterschiede aufweist. In solchen Fällen ist die Vorsteueraufteilung anhand des objektbezogenen Umsatzschlüssels vorzunehmen. ■

STEURO

TIPP

Ob solche Unterschiede in der Ausstattung vorliegen, ist im Einzelfall zu prüfen. Betroffene sollten vor allem bei einem neu errichteten Gebäude gemeinsam mit dem steuerlichen Berater prüfen, ob eine Korrektur der bisherigen Vorsteueraufteilung möglich und sinnvoll ist. ■

SCHNEERÄUMUNG

Haushaltsnahe Dienstleistungen ... auch außerhalb der Grundstücksgrenze möglich



Schneeräumung

Foto: ROTAMIC

Der Bundesfinanzhof entschied mit Urteil vom 20. März 2014, AZ: VI R 55/12, dass auch Dienstleistungen, die auf fremdem Grund erbracht werden, als haushaltsnahe Dienstleistung begünstigt sein können.

Der Kläger hatte ein Unternehmen mit der Schneeräumung der in öffentlichem Eigentum stehenden Straßenfront entlang seines Grundstücks beauftragt. Es entstanden Kosten in Höhe von 142,80 Euro. In der Einkommensteuererklärung machte er diesen Betrag als Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen geltend. Das Finanzamt gewährte die beantragte Steuerermäßigung jedoch nicht. Grund war, dass die Dienstleistung außerhalb der Grundstücksgrenzen und nicht innerhalb des Haushalts erbracht wurde. Wenn solche

Dienstleistungen wie Straßen- und Gehwegreinigung oder Winterdienst auf öffentlichem Gelände durchgeführt würden, seien sie nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen begünstigt.

Auf die Revision des Klägers hat das Gericht die Vorentscheidung aufgehoben und der Klage stattgegeben. Denn der Begriff „im Haushalt“ sei nicht räumlich, sondern funktionsbezogen zu betrachten. Deshalb würden die Grenzen des Haushalts nicht ausnahmslos, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt. Es genüge, wenn die Dienstleistung zum Nutzen des Haushalts erbracht werde. Es müsse sich dabei allerdings um Tätigkeiten handeln, die üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht und in räumlichem

Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen. Es sei „normal“, wenn der Steuerpflichtige als Eigentümer oder Mieter zur Reinigung und Schneeräumung von öffentlichen Straßen

und Wegen verpflichtet sei. Deshalb seien Aufwendungen für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen in vollem Umfang und nicht nur anteilig, soweit sie auf Privatgelände entfallen, begünstigt. ■

STEURO

TIPP

Nach einem weiteren Urteil (BFH vom 20. März 2014, AZ: VI R 56/12) gilt Ähnliches bei der Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen (nicht aber bei einem Neubau), die im räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen. In diesem Fall war der Haushalt nachträglich an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen worden. Gleichwohl sei der Hausanschluss insgesamt und damit auch, soweit er im öffentlichen Straßenraum verlaufe, zum Haushalt zu zählen und damit als Handwerkerleistung nach § 35a EStG begünstigt. ■

Finanzamt knickt ein

Musterverfahren zu Pensionsrückstellungen



Älterer Arbeitnehmer

Foto: Fotolia

Finanzämter dürfen das Pensionsalter, das zwischen einem Gesellschafter und der GmbH vereinbart worden ist, nicht eigenmächtig anheben. Das hat kürzlich der Bundesfinanzhof entschieden. Wohl aus Angst vor einer erneuten Schlappe hat das Finanzamt die Revision in einem vom Bund der Steuerzahler (BdSt) unterstützten Parallelverfahren jetzt zurückgenommen. Damit wird das Urteil der ersten Instanz rechtskräftig. Dies hatte der Steuerzahler gewonnen.

Im konkreten Streitfall hatten der Geschäftsführer und die GmbH ein Pensionsalter von

65 Jahren vereinbart. Auf Basis dieser Vereinbarung wurde auch die Pensionsrückstellung bei der GmbH gebildet. Dies wollte die Finanzverwaltung jedoch nicht akzeptieren und setzte das höhere Rentenalter aus der gesetzlichen Rentenversicherung an. Dabei berief sich das Finanzamt auf eine von der Finanzverwaltung selbst erfundene Richtlinie. So nicht, entschied das Hessische Finanzgericht (Urteil vom 22. Mai 2013, AZ: 4 K 3070/11). Denn nach dem Gesetz darf die Finanzverwaltung das Pensionsalter nicht selbst bestimmen. Das wollte das Finanzamt nicht hinnehmen und legte Revision beim Bundesfinanzhof ein (BFH,

AZ: I R 50/13). Diese Revision wurde nun zurückgenommen. Denn in einem vergleichbaren Verfahren bestätigte der Bundesfinanzhof kürzlich die Ansicht des BdSt (BFH, Urteil vom 11. September 2013, AZ: I R 72/12).

Hintergrund ist, dass im Jahr 2008 die Finanzverwaltung festgelegt hatte, dass für die Berechnung von Pensionszusagen bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern von einem Mindestpensionsalter von 66 oder 67 Jahren auszugehen ist. Bei vielen Gesellschaften mussten die Pensionszusagen neu bewertet werden. Im Einzelfall führte dies sogar zu einem höheren

steuerlichen Gewinn der GmbH und damit zu mehr Steuern. Dagegen richteten sich mehrere Klageverfahren. ■

STEURO TIPP

Betroffene Unternehmen sollten bei der Berechnung der Rückstellung auf das vertraglich vereinbarte Pensionsalter bestehen und nicht einfach die Rechenmethode des Fiskus akzeptieren. ■

AUFLÖSUNGSVERLUST

In welcher Höhe?

Berücksichtigung nach § 17 EStG

Die Berücksichtigung eines Auflösungsverlustes kommt nur in Betracht, wenn feststeht, ob und in welcher Weise und Höhe nachträgliche Anschaffungskosten oder sonstige zu berücksichtigende wesentliche Aufwendungen anfallen. Zu den Anschaffungskosten zählen der Kaufpreis und/oder die Einlageverpflichtung (Nennwert der Bareinlage oder gemeiner Wert der Sacheinlage). Zu den berücksichtigungsfähigen nachträglichen Anschaffungskosten gehören vor allem auch Verluste aus eigenkapitaleretzenden Finanzierungsmaßnahmen (Darlehen, Bürgschaften, Sicherheitsleistungen).

Steht die Höhe einer Bürgschaftsinanspruchnahme im Streitjahr wegen weiterer Ver-

gleichsverhandlungen noch nicht endgültig fest, kann der Verlust nicht berücksichtigt werden. Die Entstehung eines Auflösungsverlustes setzt voraus, dass mit Zuteilungen und Rückzahlungen nicht mehr zu rechnen ist. Außerdem muss feststehen, ob und in welcher Höhe nachträgliche Anschaffungskosten oder sonstige wesentliche Aufwendungen anfallen könnten. In einem Prozess vor dem Finanzgericht Münster steht bei einem Streitfall (Urteil vom 27. März 2014, AZ: 2 K 4479/12 E) im Jahre 2010 noch nicht fest, in welcher Höhe der Kläger mit Anschaffungskosten aus der Höchstbetragsbürgschaft belastet wird.

Dazu führten die Richter aus: Nach Auflösung der Gesellschaft bestimmt sich der

Zeitpunkt der Entstehung des Auflösungs- und -verlustes nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Dieser Zeitpunkt ist bei einer Auflösung mit anschließender Liquidation normalerweise der Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation. Erst dann steht fest, ob und in welcher Höhe der Gesellschafter mit einer Zuteilung und Rückzahlung von Vermögen der Gesellschaft rechnen kann, und ferner welche nachträglichen Anschaffungskosten der Beteiligung anfallen und welche Veräußerungs-

und Auflösungskosten der Gesellschafter persönlich zu tragen hat. Der Zeitpunkt, in dem der Veräußerungsverlust realisiert ist, kann auch schon vor Abschluss der Liquidation liegen, wenn mit einer wesentlichen Änderung des bereits feststehenden Verlustes nicht mehr zu rechnen ist. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde oder die Gesellschaft bereits im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses vermögenslos war. ■

STEURO

TIPP

Das Finanzgericht hat erklärt, dass bei einem noch anhängigen Rechtsstreit oder auch bei noch nicht abgeschlossenen Vergleichsverhandlungen der Veräußerungsgewinn oder -verlust nicht realisiert ist, wenn nicht feststeht, ob und in welcher Höhe Anschaffungskosten auf Seiten des Gesellschafters entstehen. Um einen Auflösungsverlust geltend machen zu können, müssen alle nachträglichen Anschaffungskosten konkret geklärt sein. ■

GESCHÄFTSFÜHRERGEHALT

Zuviel Gehalt . . .

. . . fehlende Aufgaben

Wann ein Geschäftsführergehalt bei Bestellung mehrerer Gesellschafter-Geschäftsführer angemessen ist, stellt sich Jahr für Jahr. Denn das Finanzamt betrachtet den Betrag über der nach seinem Dafürhalten angebrachten Obergrenze als verdeckte Gewinnausschüttung. Das hat zur Folge, dass die GmbH den Lohnaufwand in dieser Höhe nicht von der Steuer abziehen darf. Es handelt sich dann nicht mehr um Einkün-

te aus nichtselbständiger Arbeit, sondern um Kapitaleinkünfte. Nachteilig ist, dass Werbungskosten nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden können.

Vor diesem Hintergrund streiten sich Finanzverwaltung und Steuerberater um die Frage, wie viel ein Gesellschafter-Geschäftsführer verdienen darf. In den Entscheidungen der Finanzgerichte und des Bundesfinanzhofes geht es um den Einzelfall, die Größe

der Gesellschaft und die Anzahl und exakte Tätigkeit der Geschäftsführer. In einem aktuellen Fall erhielten beide Geschäftsführer einer GmbH zuzüglich dem Gehalt eine Tantieme von 25 Prozent des Jahresüberschusses vor Körperschaftsteuer. Zusätzlich stand ein Auto zur privaten Nutzung zur Verfügung. Die beiden Bezüge der Gesellschafter beliefen sich auf 117 680 Euro im Jahre 2002, 146 550 Euro im Jahr 2003 und 179 116 Euro im Jahr 2004. Diesen Gehältern gegenüber erzielte die Gesellschaft Umsätze von jeweils in den drei Jahren 609 654,

738 560 und 853 497 Euro. Das Finanzamt war der Meinung, dass die beiden Geschäftsführer lediglich 235 586 Euro als Obergrenze hätten verdienen dürfen.

Die Klage der Geschäftsführer blieb erfolglos. Es fehlte dem Gericht eine Aufgabenteilung der beiden, und zudem sei die Betriebsgröße normalerweise mit einem einzigen Geschäftsführer zu führen. Dazu kam, dass einer der Geschäftsführer Ingenieurleistungen erbrachte, die lediglich in untergeordnetem Verhältnis zur Geschäftsführung bestanden. ■

KIRCHENSTEUER . . .

. . . wird ab 2015 automatisch abgeführt

Hinweise zur Neuregelung bei der Abgeltungsteuer



Kölner Dom

Foto: ROTAMIC

Die Kirchensteuer auf abgeltene besteuerte Kapitalerträge wird ab 2015 automatisch einbehalten und an die Religionsgemeinschaften abgeführt.

Die Mitglieder dieser Gemeinschaften müssen ab diesem Zeitpunkt nichts weiter veranlassen, um ihren kirchensteuerlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer nachzukommen. Zur Vorbereitung des automatischen Abzugs der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer sind die Kirchensteuer-Abzugsverpflichteten wie Banken und Versicherungen gesetzlich verpflichtet, einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für alle Kunden die Religionszugehörigkeit abzufragen. Die Abfrage wird erstmalig im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober 2014 durchgeführt.

Die Umsetzung des gesetzlich neu geregelten Kirchensteuerabzugsverfahrens wirft aktuell

viele Fragen auf, die derzeit zwischen der Finanzverwaltung und dem Deutschen Steuerberaterverband (DStV) erörtert werden. Wichtige Punkte sind u. a. der Umfang der Abfragepflicht sowie die Auswirkungen auf kleine Gesellschaften.

Jeder Kapitalertragsteuerverpflichtete muss für Kapitalerträge, die er aufgrund einer Rechtspflicht an seine Vertragspartner steuerpflichtig weiterleitet, Kirchensteuer abführen, wenn seine Vertragspartner als natürliche Personen Mitglied einer kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft sind. Das bedeutet: Außer Banken und Versicherungen sind auch alle ausschüttenden Kapitalgesellschaften, unter deren Anteilseignern mindestens eine natürliche Person ist, zur Abfrage der Kirchensteuermerkmale dieser natürlichen Personen sowie zum Einbehalt und zur Weiterleitung der Kirchensteuer

verpflichtet. Ein Verzicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Abfrage beim BZSt ist grundsätzlich nicht möglich.

Ausgenommen hiervon sind lediglich die Fälle, in denen für das Folgejahr sicher ausgeschlossen werden kann, dass dem Anteilseigner Kapitalerträge zufließen. Steht daher zum Zeitpunkt der Regelabfrage (September/Oktober eines jeden Jahres) mit Sicherheit fest, dass im Folgejahr keine Ausschüttung vorgenommen wird, braucht auch keine Abfrage der steuerlichen Identifikationsnummer (IdNr) und des Kirchensteuerabzugsmerkmals (KiStAM) erfolgen. Dies gilt beispielsweise in den Fällen, in denen die Ausschüttung von Gewinnen vertraglich bzw. durch Gesellschafterbeschluss ausgeschlossen ist.

Steht fest, dass die Komplementär GmbH einer GmbH & Co. KG niemals Gewinne ausschütten wird muss keine Abfrage durchgeführt werden.

Personenmehrheiten nehmen am automatisierten Verfahren generell nicht teil.

Sobald jedoch die Möglichkeit besteht, dass dem Anteils-

eigner im Folgejahr Kapitalerträge zufließen können, muss – gemäß Information des BMF – im Vorfeld die KiStAM-Abfrage beim BZSt erfolgen. Hieran ändert auch ein seitens des Gesellschafters gegenüber dem BZSt beantragter Sperrvermerk nichts. Der Sperrvermerk bewirkt lediglich, dass die kirchensteuerabzugsverpflichtete Gesellschaft im Rahmen ihrer Abfrage beim BZSt keine Information zur Religionszugehörigkeit der angefragten Person erhält.

Keine Ausnahmeregelungen sieht das BMF derzeit für kleine Gesellschaften vor. Die Pflicht zur jährlichen Abfrage des Merkmals betrifft damit auch den Alleingesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft unabhängig davon, ob dieser einen Sperrvermerk gesetzt hat oder nicht. Erleichterungen sind an dieser Stelle bislang nicht bestimmt.

Dennoch sind einige Fallgestaltungen besonders fraglich, wie etwa wenn der Alleingesellschafter-Geschäftsführer konfessionslos ist bzw. einer anderen, aber keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft (z. B. dem Islam) angehört. ■

STEURO

TIPP

In Anbetracht der diversen Fragestellungen hat das BMF eine Ergänzung des FAQ-Katalogs im Internetauftritt des BZSt veranlasst. Dazu und zu weiteren praktischen Arbeitshilfen zum Thema Kirchensteuer und Abgeltungsteuer stehen auf der Internetseite des BZSt (www.bzst.de) unter dem Stichwort 'Kirchensteuer' wichtige aktuelle Informationen bereit. ■

UMSATZSTEUERFREIHEIT

Steuerfreie Ausfuhrlieferung Erfolg trotz zunächst zweifelhafter Angaben

Werden Waren von geringem Wert exportiert sieht das deutsche Umsatzsteuerrecht einen vereinfachten Nachweis über die Ausfuhr vor.

Ein Schweizer Kunde bestellte per Internet bei einem deutschen Versandhändler einen Kugelschreiber. Der Händler versandt das „Exportgut“ nach Bern.

Da die Ware in die Schweiz geliefert wird, liegt eine steuerfreie Auslieferung vor.

Der Händler muss aber nachweisen können, dass die Ware tatsächlich in die Schweiz gelangt ist, damit die Lieferung umsatzsteuerfrei behandelt werden kann.

Der Nachweis erfolgt mittels eines Versandbeleges, z. B. durch Posteinlieferungsschein, Frachtbrief, Konnossement oder ein handelsüblicher Belege wie die Bescheinigung des Spediteurs oder die Versandbestätigung des Lieferanten.

Vor dem Finanzgericht Berlin – Brandenburg wurde ein Fall verhandelt, bei dem es um den richtigen Nachweis der Ausfuhr ging.

Die Klägerin hatte auf den Ausfuhrbelegen und auf den Rechnungen nur Sammelbezeichnungen, wie z. B. Ladeware Dupont, Gürtel Dupont oder Kugelschreiber Montegrapp oder die Artikelnummer angegeben.

Diese Angaben waren nach Ansicht des Finanzamt nicht ausreichend um die exportierten Gegenstände eindeutig zu identifizieren.

Das Finanzamt wollte diese Lieferungen als umsatzsteuerpflichtig behandeln, obwohl die Klägerin die fehlenden Angaben nachträglich ergänzen konnte.

Das Finanzgericht hat jedoch zu Gunsten der Klägerin

entschieden: Hat der Unternehmer in größerem Umfang geringwertige Gebrauchsgüter exportiert, in den Rechnungen teilweise nur Sammelbezeichnungen verwendet und damit jedenfalls in zahlreichen Fällen die handelsübliche Bezeichnung der ausgeführten Gegenstände nicht hinreichend konkret angegeben, so kann dieser Mangel durch die spätere Erstellung von Anlagen zu den einzelnen Rechnungen korrigiert werden. (Finanzgericht Berlin-Brandenburg, 5-K-5235/12, Urteil vom 18. Februar 2014). ■

STEURO

TIPP

Sowohl der Buch- als auch der Belegnachweis als Voraussetzungen für eine steuerfreie Ausfuhrlieferung können hinsichtlich unklarer bzw. unvollständiger Angaben noch nachträglich bis zur mündlichen Verhandlung beim Finanzgericht präzisiert bzw. ergänzt werden. ■

KEINE BETRIEBSAUSGABE

Pauschalsteuer auf Geschenke

Das Niedersächsische Finanzgericht hat mit Urteil vom 16. Januar 2014 (AZ: 10 K 326/13) entschieden, dass die 30-prozentige Pauschalsteuer, die für Geschenke an Nicht-Arbeitnehmer mit einem Wert über 35 Euro entrichtet wird, nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig ist. Laut Gericht ist die Steuer Teil des Geschenks und fällt ebenfalls unter das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Nr. 1 Satz 1 EStG.

Das Gericht hatte darüber zu entscheiden, dass ein Konzertveranstalter über mehrere Jahre Freikarten an verschiedene nicht namentlich genannte Empfänger verschenkte. Im Rahmen einer Außenprüfung

behandelte das Finanzamt einen Teil dieser Aufwendungen als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe (Geschenke an Nicht-Arbeitnehmer über 35 Euro). Der Veranstalter entrichtete auf diese nachträglich erfassten Zuwendungen die 30-prozentige Pauschalsteuer nach. Der Unternehmer wollte diese Steuer als Betriebsausgaben abziehen. Die Richter entschieden, dass das Finanzamt die entrichtete Pauschalsteuer zu Recht nicht als Betriebsausgaben anerkannt hatte, da die Steuer, ebenso wie das Geschenk, unter das Betriebsausgabenabzugsverbot fällt. Darüber hinaus sei die Pauschalsteuer ein Teil des nicht abziehbaren Geschenks, da dem Beschenkten durch die

Übernahme der Steuer ein weiterer Vorteil zugewandt werde.

Die Auffassung der Richter entspricht der Verwaltungsmeinung des Bundesfinanzministeriums (BMF-Schreiben vom 29. April 2008), wonach sich die Abziehbarkeit der

Pauschalsteuer als Betriebsausgabe danach richtet, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen. Nach Aussage von Experten bestehen grundlegende Zweifel an dieser Auffassung. Zur höchststrichterlichen Klärung ist nun ein Revisionsverfahren anhängig. ■

STEURO

TIPP

Für die Praxis betroffener Unternehmen empfiehlt sich daher gemeinsam mit dem steuerlichen Berater zu prüfen, ob die Einlegung eines Einspruchs geboten ist. Dies gilt sowohl für den Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerbescheid als auch für den gesonderten und einheitlichen Feststellungsbescheid und den Gewerbesteuerermessbescheid. Zur Begründung kann auf das anhängige Revisionsverfahren (AZ: IV R 13/14) Bezug genommen und das Ruhen des Verfahrens gemäß § 363 Abs. 2 S. 2 AO verlangt werden. ■

BAULEISTUNGEN

Umsatzsteuer und Zinsen zurückfordern!

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

Der Bundesfinanzhof hat 2013 festgestellt, dass bei Bauleistungen an Bauträger die Steuerschuldnerschaft häufig nicht auf den Bauträger als Leistungsempfänger übergeht (Urteil vom 22. August 2013, AZ: V R 37/10). Die Finanzverwaltung hatte sich dieser Rechtsprechung angeschlossen und die bisherige Verwaltungsauffassung neu gestaltet.

Das neue BMF-Schreiben gilt für alle offenen Fälle. So können alle Bauträger die zu viel abgeführte Umsatzsteuer inklusive der Zinsen zurückfordern. Wer von dieser Regelung profitieren kann und noch nicht gehandelt hat, sollte sich beeilen. Die Finanzverwaltung ist bestrebt,

in allen offenen Fällen den Vorbehalt der Nachprüfung aufzuheben.

Zudem hat das Bundesfinanzministerium ein weiteres Schreiben (8. Mai 2014) veröffentlicht. Darin heißt es, dass nicht beanstandet wird, wenn leistende Unternehmer und Leistungsempfänger für eine Bauleistung, die vor dem 15. Februar 2014 ausgeführt wurde, einvernehmlich an der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers festhalten, auch wenn in Anwendung des BFH-Urteils der leistende Unternehmer Steuerschuldner wäre. Rechnungsberichtigungen sind nicht notwendig. Bei nach dem 14. Februar 2014 ausgeführten Bauleistungen schul-

det nun der leistende Unternehmer die Steuer. Er muss eine Rechnung ausstellen, in der er den anzuwendenden Steuersatz und den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag anzugeben hat. Das

gilt unabhängig davon, ob der leistende Unternehmer das Entgelt oder Teile des Entgelts vor dem 15. Februar 2014 vereinnahmt hat oder nicht.

STEURO

TIPP

Leistungserbringer sollten sich darauf einstellen, dass die Finanzverwaltung nun versuchen wird, bei ihnen die Umsatzsteuer zu erheben. Die Zulässigkeit dieses Vorgehens ist jedoch umstritten. Betroffene Unternehmen sollten daher gemeinsam mit dem steuerlichen Berater prüfen, ob hier der Vertrauensschutz aus § 176 AO für den leistenden Unternehmer in Anspruch genommen werden kann.

TERMINE

STEUERKALENDER 2014

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

August

- 11.08. Ende der Abgabefrist
- 14.08. Ende der Zahlungsschonfrist
- Kapitalertragsteuer
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 15.08. Ende der Abgabefrist
- 18.08. Ende der Zahlungsschonfrist
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	4	11	18	25	
Di	5	12	19	26	
Mi	6	13	20	27	
Do	7	14	21	28	
Fr	1	8	15	22	29
Sa	2	9	16	23	30
So	3	10	17	24	31

September

- 10.09. Ende der Abgabefrist
- 15.09. Ende der Zahlungsschonfrist
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer
- Kapitalertragsteuer
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	1	8	15	22	29
Di	2	9	16	23	30
Mi	3	10	17	24	
Do	4	11	18	25	
Fr	5	12	19	26	
Sa	6	13	20	27	
So	7	14	21	28	

Oktober

- 10.10. Ende der Abgabefrist
- 13.10. Ende der Zahlungsschonfrist
- Kapitalertragsteuer
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	6	13	20	27	
Di	7	14	21	28	
Mi	1	8	15	22	29
Do	2	9	16	23	30
Fr	3	10	17	24	31
Sa	4	11	18	25	
So	5	12	19	26	

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3 • D-65553 Limburg
Tel.: 0 64 31/73 07 40
Fax: 0 64 31/73 07 47
E-Mail: info@dillverlag.de

Redaktion:

Uwe Gabler • Robert-Koch-Straße 47
D-65534 Limburg,
Tel.: 06431/2 63 98
E-Mail: u.gabler@motortraffik.de

Layout und Grafik:

Robert Michalak • Aachener Str. 250
D-50931 Köln, Tel.: 0221/16 86 77 60
E-Mail: rotamic@romic.org

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.